

Mandanten- Brief

Juni 2025

1. Pläne der Regierungskoalition im Steuerrecht

Nachdem die neue Bundesregierung erfolgreich ins Amt gestolpert ist, lohnt sich ein Blick in den Koalitionsvertrag. Zwar haben die Koalitionspartner schon **im Sondierungspapier viele Pläne für das Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht** umrissen (s. Mandanten-Brief 4/2025 Nr. 1). Doch **im Koalitionsvertrag** sind diese deutlich **konkreter ausgestaltet und um weitere geplante Maßnahmen ergänzt** worden. Eine Garantie, dass die Maßnahmen wie angekündigt umgesetzt werden, ist das freilich nicht, denn die Parteien haben auch einen **Finanzierungsvorbehalt für sämtliche Maßnahmen** vereinbart. Sollten die Steuereinnahmen einbrechen, können einzelne Punkte also aufgeschoben oder aufgehoben werden. Hier ist ein Überblick über die geplanten Maßnahmen, die **im Koalitionsvertrag neu aufgenommen oder konkretisiert** wurden:



- **Einkommensteuer:** Die Einkommensteuer soll **für kleine und mittlere Einkommen zur Mitte der Legislaturperiode sinken**. Der Solidaritätszuschlag bleibt unverändert bestehen.
- **Unternehmenssteuerreform:** Beginnend **ab 2028** soll die **Körperschaftsteuer in fünf Schritten um jeweils einen Prozentpunkt sinken**. Weil die Mehrheit der Unternehmen in Deutschland der Einkommensteuer unterliegt, sollen außerdem das **Körperschaftsteuer-Optionsmodell** und die **Thesaurierungsbegünstigung wesentlich verbessert** werden, um eine rechtsformneutrale Besteuerung zu ermöglichen. Daneben will die Koalition prüfen, ob ab 2027 die gewerblichen Einkünfte neu gegründeter Unternehmen generell in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer fallen können.
- **Gewerbsteuer:** Durch administrative Maßnahmen soll die **Scheinsitzverlegung** von Unternehmen in Gewerbesteuer-Oasen (Kommunen mit niedrigem Hebesatz) **begrenzt** werden. Außerdem soll der **Mindesthebesatz für die Gewerbesteuer** von derzeit 200 % **auf 280 % angehoben** werden.
- **Abschreibung:** Neu im Koalitionsvertrag ist ein „Investitions-Booster“ durch die **befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung** in Höhe von 30 % auf Ausrüstungsinvestitionen **in den Jahren 2025 bis 2027**.
- **Entfernungspauschale:** Die Entfernungspauschale für Berufspendler soll **ab 2026 auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer** angehoben werden.
- **E-Fahrzeuge:** Als Kaufanreiz für Elektro-Fahrzeuge sind mehrere Maßnahmen geplant. Neben einer **Sonderabschreibung für E-Fahrzeuge** soll auch die **Bruttolistenpreisgrenze** bei der steuerlichen Begünstigung **für Elektro-Dienstwagen auf 100.000 Euro angehoben** werden. Außerdem soll die **Befreiung von der Kfz-Steuer bis 2035** bestehen bleiben.
- **Kassen- und Bonpflicht:** Die Koalition will die seit einigen Jahren bestehende **Bonpflicht** wieder **streichen**. Im Gegenzug soll **ab 2027** für Betriebe mit einem **jährlichen Umsatz von über 100.000 Euro** eine **Registrierkassenpflicht** eingeführt werden.

Neuaufgabe der Großen Koalition abgeschlossen

erste Pläne bereits im Sondierungspapier

Koalitionsvertrag konkretisiert viele Vorhaben im Steuerrecht

Entlastung bei der Einkommensteuer

schrittweise Absenkung der Körperschaftsteuer

rechtsformneutrale Besteuerung von Unternehmen

befristete degressive Abschreibung auf Ausrüstungsinvestitionen

Anhebung der Entfernungspauschale ab 2026

Kaufanreize für Elektro-Fahrzeuge

Abschaffung der Bonpflicht und Einführung einer Kassenpflicht

- **Gastronomie:** Um Gastronomie und Verbraucher zu entlasten, soll die **Umsatzsteuer auf Speisen ab 2026 dauerhaft auf 7 % reduziert** werden.
- **Forschungszulage:** Bei der steuerlichen Forschungszulage sollen die **Fördersätze und die Bemessungsgrundlage deutlich angehoben** und das **Verfahren vereinfacht** werden.
- **Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale:** Die **Übungsleiterzuschale** soll von derzeit 3.000 Euro **auf 3.300 Euro angehoben** werden, die **Ehrenamtszuschale** von 840 Euro **auf 960 Euro**.
- **Immobilien:** Den **Wohnungsneubau** will die Regierung mit einer Investitions-, Steuerentlastungs- und Entbürokratisierungsoffensive **ankurbeln**. Außerdem soll die **energetische Sanierung geerbter Immobilien steuerlich absetzbar** werden und eine „**steuerliche Belohnung**“ für **Vermieter** eingeführt werden, **die ihre Immobilie günstig vermieten**.

2. Arbeitsteilung in einer Freiberuflerpraxis

Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit erkennt das Finanzamt nur unter strengen Voraussetzungen an. Schon ein kleiner Verstoß kann die Gewerbesteuerpflicht auslösen. Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass **bei einer freiberuflichen Personengesellschaft jeder Gesellschafter die Merkmale selbständiger Arbeit erfüllen muss**. Die bloße Zugehörigkeit eines Gesellschafters zu einem freiberuflichen Beruf reicht nicht aus. Aus diesem Grund wollte das Finanzamt die Einkünfte einer größeren Zahnarztpraxis nicht als freiberufliche Einkünfte anerkennen, weil **einer der Zahnärzte nur eine sehr geringe Zahl von Patientenkontakten** hatte und sich **stattdessen hauptsächlich um die Praxisorganisation gekümmert** hat. Das Argument des Finanzamts: Der Zahnarzt habe damit nicht die berufstypische Tätigkeit eines Freiberuflers ausgeübt, sondern in erster Linie eine kaufmännische Tätigkeit.

Während das Finanzgericht Rheinland-Pfalz noch dem Finanzamt zustimmte, hat der Bundesfinanzhof nun anders entschieden. Zwar werde die **berufstypische Tätigkeit** eines Zahnarztes durch die **Behandlung von Patienten** charakterisiert, sagen die Richter. Einen **Mindestumfang** für die qualifizierte Tätigkeit **sieht das Gesetz jedoch nicht vor**. Die **freiberufliche Betätigung** eines Gesellschafters oder Partners kann daher auch **in Form der Zusammenarbeit mit den Kollegen** stattfinden. Auch in diesem Fall übt der Gesellschafter Tätigkeiten aus, die zum Berufsbild des Zahnarztes gehören, denn die **kaufmännische Führung und Organisation der Praxis** ist die **Grundlage für die Ausübung der am Markt erbrachten berufstypischen Leistungen** und damit auch Ausdruck der freiberuflichen Zusammenarbeit sowie der persönlichen Teilnahme des Berufsträgers an der praktischen Arbeit. Eine **freiberufliche Tätigkeit** liegt daher auch vor, wenn ein Arzt im Rahmen einer größeren Gemeinschaftspraxis **neben einer äußerst geringfügigen behandelnden Tätigkeit** vor allem und **weit überwiegend organisatorische und administrative Leistungen** für den Praxisbetrieb der Gesellschaft erbringt. Ein Freibrief für eine ausschließlich organisatorische Tätigkeit ist das Urteil jedoch nicht, denn **ohne eine minimale behandelnde Tätigkeit** durch den Arzt **wäre das Urteil wohl anders ausgefallen**. Im Streitfall hatte der Arzt während des Kalenderjahres fünf Patienten beraten und damit einen geringfügigen Umsatz erzielt.

7 % Umsatzsteuer auf Speisen ab 2026

höhere Forschungszulage

Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale

steuerliche Verbesserungen bei Immobilien

Voraussetzungen für freiberufliche Einkünfte

jeder Gesellschafter einer Freiberuflergesellschaft muss Voraussetzungen erfüllen

Beschränkung eines Gesellschafters auf kaufmännische und organisatorische Tätigkeit kann problematisch sein

Gesetz schreibt keinen Mindestumfang der freiberuflichen Tätigkeit vor

organisatorische Tätigkeit gehört zum Berufsbild

ganz überwiegend interne Tätigkeit unproblematisch, solange ein minimaler Kundenkontakt besteht

3. Zahlungen in die Erhaltungsrücklage sind trotz WEG-Reform nicht als Werbungskosten abziehbar

Durch die **Reform des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)**, die **Ende 2020 in Kraft getreten** ist, hat sich für Eigentumswohnungen und anderes Teileigentum einiges geändert. Mit einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof allerdings die Hoffnung von Vermietern zunichte gemacht, dass durch die WEG-Reform Zahlungen in die Erhaltungsrücklage sofort als Werbungskosten abziehbar sein könnten. Es bleibt dabei, dass **erst ein Verbrauch aus der Erhaltungsrücklage zu Werbungskosten führt**. Vor der WEG-Reform wurde das damit begründet, dass die **Eigentümergeinschaft keine eigenständige Rechtsperson war**, sondern nur ein unselbständiger Verband der einzelnen Eigentümer. Die Zahlung, auch wenn sie auf das Konto der WEG geleistet wurde und damit dem unmittelbaren Zugriff des Eigentümers entzogen war, war also keine Ausgabe, die das Vermögen des Wohnungseigentümers gemindert hätte. Stattdessen wurde lediglich **ein Vermögensgegenstand (Bargeld) gegen einen anderen Vermögensgegenstand (Anteil an der Instandhaltungsrücklage) eingetauscht**. Erst wenn die WEG Aufwendungen aus der Rücklage beglich, trat eine „echte“ Vermögensminderung ein, die dann auch vom Finanzamt als Werbungskosten anerkannt wurde.

Durch die WEG-Reform wurde die **Gemeinschaft der Wohnungseigentümer** jedoch als rechtsfähig anerkannt und **kann** damit **Vermögen haben und Verbindlichkeiten eingehen**. Diesen Umstand machten die Kläger geltend, weil die Zahlung nun nicht mehr eine reine Verlagerung in der eigenen Vermögenssphäre darstellt, sondern das **Geld in die Vermögenssphäre der WEG übergeht**. Außerdem sei die **Rücklage ein streng zweckgebundenes Vermögen**, das **ausschließlich für Erhaltungsmaßnahmen** eingesetzt werden dürfe, und der einzelne Wohnungseigentümer könne sich den Einzahlungen nicht entziehen, meinten die Kläger. Von diesen Argumenten ließ sich der Bundesfinanzhof jedoch nicht beeindruckt und hält daran fest, dass **auch nach der WEG-Reform erst ein Verbrauch** aus der Erhaltungsrücklage die **Voraussetzungen für einen Werbungskostenabzug erfüllt**. Zwar erkennen die Richter an, dass die Erhaltungsrücklage nun zum Gemeinschaftsvermögen und nicht mehr zum Vermögen des einzelnen Eigentümers gehört. Allerdings ist nach ihrer Meinung **zum Zeitpunkt der Zahlung** in die Rücklage **noch kein für den Werbungskostenabzug ausreichender Zusammenhang zur Erzielung von Einnahmen** aus Vermietung und Verpachtung gegeben. In diesem Stadium, in dem noch gar nicht absehbar ist, ob, wann und in welcher Höhe welche Erhaltungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum durchgeführt werden, ist der maßgebliche Grund für die Zahlung die Pflicht des einzelnen Wohnungseigentümers, entsprechend seinem Anteil am Gemeinschaftseigentum für künftige Kosten vorzusorgen und zu diesem Zweck an einer angemessenen Erhaltungsrücklage mitzuwirken. Der maßgebliche **Veranlassungszusammenhang zur Erzielung von Vermietungseinnahmen entsteht** daher erst, **wenn die WEG die angesammelten Mittel für Erhaltungsmaßnahmen aufwendet**, denn erst dann kommen die Mittel dem vermieteten Objekt zugute. Außerdem sei erst zum Zeitpunkt der Verausgabung aus der Rücklage sicher, ob die jeweilige Maßnahme auch steuerrechtlich zu Erhaltungsaufwen-

WEG-Reform hat 2020 viele Änderungen gebracht

Zahlungen in die Erhaltungsrücklage weiterhin nicht sofort abziehbar

Zahlung war vor der Reform kein Vermögensabfluss

erst der Verbrauch aus der Rücklage löst Werbungskosten aus

Eigentümergeinschaft ist jetzt rechtsfähiges Subjekt und kann eigenes Vermögen haben

Bundesfinanzhof hält an bisheriger Handhabung fest

Veranlassungszusammenhang mit Vermietungseinkünften ist bei der Zahlung noch nicht gegeben

Veranlassungszusammenhang entsteht erst bei Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen

dungen führt, da solche **Aufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen auch** zu **Herstellungskosten** mutieren können. Für Vermieter bleibt aus dem Urteil also nur die Erkenntnis, dass sich zwar rechtlich einiges geändert hat, aber steuerlich alles beim Alten bleibt.

4. Grundsteuer für Grundstück in Landschaftsschutzgebiet

Für ein Grundstück in einem Landschaftsschutzgebiet kann bei der Grundsteuer **nicht** einfach **der Bodenrichtwert für baureifes Land** herangezogen werden. In einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung hat das Finanzgericht Düsseldorf dem Steuerzahler Recht gegeben. Das Finanzamt wollte die Grundsteuer mit dem Bodenrichtwert von 650 Euro/m² für baureifes Land festsetzen. Dagegen wandte der Eigentümer ein, dass es sich um ein **unbebaubares Grundstück** handele, das als Gartenfläche genutzt wird. Der Bodenrichtwert für vergleichbare landwirtschaftliche Flächen betrage lediglich 3,50 Euro/m². Die Diskrepanz hat das Gericht zugunsten des Steuerzahlers entschieden und auf der Grundlage von Fachliteratur den **dreifachen Wert reiner land- und forstwirtschaftlicher Flächen**, hier also 10,50 Euro/m² angesetzt.

5. Berufliche Nutzung eines Privatautos trotz Dienstwagen

Wer vom Arbeitgeber einen Dienstwagen gestellt bekommt, nutzt diesen auch für berufliche Fahrten. Das jedenfalls meint das Niedersächsische Finanzgericht und hat damit einem Finanzgericht zugestimmt, das dem Kläger nicht den Werbungskostenabzug für drei **berufliche Fahrten mit dem privaten Auto** gewähren wollte. In einem solchen Fall spreche der **Anscheinsbeweis** dafür, **dass der Dienstwagen genutzt wird**, und der Steuerzahler muss dann nachweisen, dass er tatsächlich den privaten Pkw genutzt hat. Das gelang dem Kläger: Neben Indizien, die für die Nutzung des privaten Pkws sprachen konnte er auch Tankquittungen aus dem Dienstreisezeitraum vorlegen. Da der Dienstwagen einen anderen Kraftstoff brauchte, genügte dies als Nachweis.

6. Fahrtkosten eines Teilzeitstudenten

Aufwendungen für ein Zweitstudium sind regelmäßig als Werbungskosten abziehbar. Das gilt auch für die Fahrten zur Hochschule. Ob dabei die Entfernungspauschale zur Anwendung kommt, hängt vom zeitlichen Umfang des Studiums ab, meint der Bundesfinanzhof. **Bei einem Vollzeitstudium wäre die Hochschule die erste Tätigkeitsstätte des Studenten**, womit die **Fahrtkosten nur in Höhe der Entfernungspauschale** abziehbar wären. Ein Vollzeitstudium liegt aber laut dem Urteil nur vor, wenn das Studium darauf ausgelegt ist, dass sich die Studenten dem Studium in einem Zeitumfang widmen müssen, der einem Vollzeitjob vergleichbar ist. Ist das Studium dagegen auf einen Zeitaufwand von weniger als 40 Wochenstunden ausgerichtet, liegt ein Teilzeitstudium vor. Ob der Student daneben erwerbstätig ist, ist für die steuerliche Einordnung des Studiums unerheblich. Die **Fahrtkosten** zur Hochschule sind **bei einem Teilzeitstudium** in jedem Fall **nach Reisekostengrundsätzen anzusetzen** und nicht auf die Entfernungspauschale beschränkt.

Art der Ausgabe lässt sich erst bei Durchführung der Maßnahme bestimmen

Grundstück in einem Landschaftsschutzgebiet ist nicht mit baureifem Land gleichzusetzen

Maßstab ist der zwei- bis vierfache Wert reiner landwirtschaftlicher Flächen

Anscheinsbeweis spricht für Nutzung des Dienstwagens bei beruflichen Fahrten

Nachweis für berufliche Nutzung des Privatautos

Fahrtkosten gehören beim Zweitstudium zu den Werbungskosten

Höhe der Fahrtkostenpauschale richtet sich nach Zeitaufwand für das Studium

bei Vollzeitstudium nur Entfernungspauschale